

SICHERHEITSKONZEPT FÜR DAS NAHERHOLUNGSGEBIET DECHSENDORFER WEIHER

Stand: 21.01.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Einstufung der Bademöglichkeiten am Dechsendorfer Weiher als Badestelle
3. Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung entsprechender Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen
4. Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten durch die Stadt Erlangen
5. rechtliche Grundlagen des Konzepts
6. Anlagen

1. Einführung

Der Dechsendorfer Weiher (Große Bischofsweiher) liegt im Nordwesten der Stadt Erlangen. Die Wasserfläche beträgt 37ha, die Uferlänge erstreckt sich über eine Länge von ca. 3,8km. Es sind zwei Badebereiche vorhanden, eine Höhe Campingstraße 80, die andere Höhe Naturbadstraße 100. An beiden Badestellen befindet sich auch jeweils eine Liegewiese. An den Badebereichen können jeweils Umkleidehäuser inkl. Duschen und Toiletten genutzt werden. Zusätzlich sind zwei Außenumkleiden für je eine Person auf dem Gelände vorhanden.

Als Freizeitaktivitäten am Dechsendorfer Weiher lädt der Rundwanderweg zum Spazieren gehen oder zum Joggen ein. Am Rundwanderweg gibt es zudem eine Wanderschutzhütte und einen kleinen Aussichtsturm. Grillplätze befinden sich im nördlichen Umgriff. In unmittelbarer Nähe dazu sind ein Spielplatz und seit dem Jahr 2020 ein Fitnessparcours errichtet worden. Weiter besteht die Möglichkeit im Dechsendorfer Weiher zu angeln, wofür das Amt für Sport und Gesundheitsförderung Angelkarten als Jahreskarten vergibt. Ebenso ist es möglich auf dem Gewässer zu surfen und zu segeln. Zwei Segel- und ein Windsurfingclub befinden sich direkt am Weiher. Ein Bootsverleih für Tretboote ist ebenfalls vorhanden.

Im Sommer finden dazu einige Konzerte an der Veranstaltungswiese (östlicher Bereich) statt. Diese sind Sonderveranstaltungen, für die durch die Veranstalter eigene Sicherheitskonzepte erstellt werden müssen.

Im Winter kann in unmittelbarem Umgriff zum Giesberg auf östlicher Seite im Wald an einem Hang gerodelt werden. Weiterhin kann bei entsprechender Eisstärke nach vorheriger Prüfung und Freigabe durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung auf dem Dechsendorfer Weiher Eislaufen zugelassen werden.

Entlang der Campingstraße und der Naturbadstraße können etwa 200 Parkplätze genutzt werden. An den beiden Badebereichen sind verpachtete Kioske vorhanden, im angrenzenden Bereich kann man in einigen Restaurants einkehren.

Im Rahmen dieses Konzepts soll eine Einstufung des Badegewässers als „Badestelle“ erfolgen. Gleichzeitig wird eine Gefährdungsbeurteilung für sämtliche Bereiche des Naherholungsgebiets Dechsendorfer Weiher vorgenommen.

Als Grundlage für die Entwicklung dieses Konzepts wurden Begehungen vor Ort durchgeführt, um den IST-Zustand der einzelnen Bereiche des Naherholungsgebiets Dechsendorfer Weiher einzuordnen. Diese Begehungen erfolgten durch 2 Mitarbeiter des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen.

2. Einstufung der Bademöglichkeiten am Dechsendorfer Weiher als Badestelle

Es ist zu klären, ob die beiden Badebereiche am Dechsendorfer Weiher Naturbäder darstellen oder ob es sich insoweit jeweils um eine Badestelle handelt. Für den Begriff „Badestelle“ gibt es keine gesetzliche Definition. Bei der Einstufung als Badestelle richtet man sich nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen. Diese sind zwar allgemein anerkannt und werden auch von der Rechtsprechung regelmäßig zur Beurteilung von Haftungsfragen herangezogen, sie stellen aber keine gesetzlichen Regelungen dar.

Eine erste Einstufung der Bademöglichkeiten am Dechsendorfer Weiher ist nach einer Ortsbesichtigung am 05.08.2016 durch ein Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH erfolgt. (vgl. Anlage) Gemäß dieses Gutachtens sind beide Bademöglichkeiten am Dechsendorfer Weiher als Badestelle und nicht als Naturbad einzustufen.

Nach der Nr. 3 der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen R 94.13 in der Fassung August 2015 ist eine Badestelle eine jederzeit frei zugängliche Wasseroberfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,

und die angrenzende Landfläche.

Diese Voraussetzungen werden von beiden Bademöglichkeiten am Dechsendorfer Weiher erfüllt.

An beiden Badestellen wird kein Eintrittsgeld erhoben, das Gelände ist frei zugänglich und es bestehen keine badespezifischen Ausbauten oder Attraktionen. Attraktionen wie z. B. eine Badeinsel dürfen im Dechsendorfer Weiher nicht installiert werden. Das Vorhandensein von Liegewiesen, Parkplätzen, Toiletten, Duschen, Umkleidekabinen, eines Spielplatzes, eine Beachvolleyballfeldes, einer Gastronomie, etc. ändert nichts an der Einstufung als Badestelle.

Im Gegensatz zu einer Badestelle ist ein Naturbad gemäß Nr. 3 der Richtlinie R.94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Diese Voraussetzungen sind für beide Badebereiche im Dechsendorfer Weiher nicht erfüllt.

An den beiden Badebereichen gibt es einen durch Bojen abgegrenzten Schwimmbereich mit einer Wassertiefe von maximal 1,80 Meter. Die Sichttiefe reicht je nach Wetterlage von 0,50 Meter bis zu 1,80 Meter. Es gibt zwei Bootsstege außerhalb des Badebereichs, wobei einer der Stege zur Vermietung von Tret- und Ruderbooten dient. Der zweite Steg wird lediglich saisonal aufgebaut, damit die Boote vom Segelclub ins Wasser gelassen werden können.

Gemäß der Nr. 5 der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen

R 94.13 sollen Badestellen nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser, Schlingpflanzen) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und Naturschutz, verkehrliche Erschließung sowie Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Diese Gefahren werden am Dechsendorfer Weiher als risikoarm eingestuft, da an beiden Badestellen das Ufer flach abfällt und sich im Wasser keine Schlingpflanzen befinden. Somit erlaubt die Stadt Erlangen an beiden Badebereichen das Baden, im übrigen Weiher herrscht ein Badeverbot.



Badestelle bei Campingstraße 80



Badestelle bei Naturbadstraße 100

3. Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung entsprechender Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

3.1. Gewässer

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Gefahr von Ertrinken im Weiher	hoch	Einrichten von Badezonen in ungefährlichen Bereichen, in übrigen Bereichen Badeverbot, Bojen setzen zum Verdeutlichen der Badezonen, Aufstellen von Hinweis- und Verbotsschildern (siehe Plan, Anlage 1)	Amt 52 (Amt für Sport und Gesundheitsförderung)	Aufbau: 15.05. danach tägliche Kontrolle Abbau: 15.09.
Gefahr von Ertrinken der Badegäste an den ausgewiesenen Badestellen	gering, da Beschaffenheit risikoarm (keine steile Böschung bzw. abfallendes Ufer, keine Gegenstände unter Wasser, keine Schlingpflanzen)	Schilder für die Badezonen aufstellen und Bojen setzen als Abgrenzung Badebereich / Bereich Baden verboten Wasseraufsicht auf Wachturm mit Rettungsmittel Kontrolle auf vollständige und funktionsbereite Ausrüstung, Kontrolle auf funktionsfähige Telefone, Handys	Amt 52 DLRG OV Deichsendorf Amt 52	Aufbau: 15.05. danach tägliche Kontrolle Abbau: 15.09. An Wochenenden und Feiertagen Täglich
Gefahr für Badegäste von Wasserfahrzeugen erfasst zu werden	mittel	Badezonen einrichten mittels Bojen und Hinweisschilder Kontrolle der Einhaltung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeindegebrauchs	Amt 52	Aufbau: 15.05. danach tägliche Kontrolle Abbau: 15.09. Nach Bedarf

		am Großen Bischofsweiher		
Gefahr eines Zusammenstoßes von Wasserfahrzeugen	mittel	Kontrolle der Einhaltung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeindegebrauchs am Großen Bischofsweiher	Amt 52	Nach Bedarf
Verletzungsgefahr an den beiden Stegen, die keine Badestege sind und außerhalb der Badezonen liegen	hoch	Beide Stege mit Schildern versehen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass das Springen ins Wasser vom Steg aus verboten ist	Betreiber der Stege (Bootsverleih, Segelclub)	Tägliche Kontrolle
Wasserqualität: Gefahr von Erkrankungen der Badegäste	mittel	regelmäßige Prüfung und Überwachung der Messergebnisse hinsichtlich der Wasserqualität	Gesundheitsamt	Monatlich zwischen 15.05. bis 15.09.
Verletzungsgefahr durch im Wasser befindliche Gegenstände (auch durch Blaualgen)	hoch	regelmäßige Sichtkontrolle der Badestelle und Gefahr beseitigen Bei zu vielen Blaualgen im Weiher: Badeverbot erlassen (mit Beschilderung „Baden verboten“)	Amt 52	Täglich zwischen 15.05. bis 15.09.
Verletzungsgefahr durch am Ufer befindliche Gegenstände und Unrat	mittel	regelmäßige Sichtkontrolle der Badestellen und Gefahr beseitigen	Amt 52	Täglich

3.2. Liegebereich

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Verletzungsgefahr durch in den Liegewiesen befindliche Gegenstände und Unrat	mittel	regelmäßige Sichtkontrolle der Liegewiese und Gefahr beseitigen	Amt 52	Täglich

3.3. Umkleiden / Toiletten / Duschen / Außenduschen

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Infektionsgefahr durch Verunreinigungen	mittel	regelmäßige Reinigung der Umkleiden / Duschen / Toiletten	beauftragte Reinigungsfirma durch Amt 52	Täglich zwischen 15.05. bis 15.09., ansonsten 3x pro Woche
Verletzungsgefahr durch defekte Gegenstände	gering	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr beseitigen	Amt 52	Täglich

3.4. Rundwanderweg

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Gefährdung am Rundwanderweg z. B. durch Stolperfallen, Biber-schäden, eingewachsene Äste, etc.	mittel	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr beseitigen (gilt auch für die Parkplätze)	Amt 52	Täglich
Verletzungsgefahr durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste	mittel, bei Sturm hoch	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr beseitigen (gilt auch für Liegewiese und Parkplätze)	EB 77 Baumpflege	Regelmäßig nach den Vorgaben von EB 77
Gefahr durch Tiere, z. B. freilaufende Hunde, wilde Schwäne	mittel	Schilder für Leinenpflicht aufstellen, Kontrolle der Einhaltung der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher Besucher*innen werden auf Fütterverbot angesprochen (gilt auch für den Liegebereich bzw. Gewässer) Schilder für Fütterverbot aufstellen	Amt 52 Amt 52 Amt 31	Nach Bedarf
Gefahr durch Eichenprozesse	gering	Kontrolle des Befalls, Beauftragung der Be-	Amt 52 mit Meldung ans Ord-	Nach Bedarf zwischen Juni

sionsspinner		seitigung	nungsamt	bis August
Gefährdung durch defekte bzw. zerstörte Sitzbänke	mittel	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr beseitigen	Amt 52	Täglich
Infektions- und Verletzungsgefahr durch Abfälle	gering	regelmäßige Leerung der Abfallbehälter, auch Beseitigung von wild entsorgtem Abfall	Amt 52	Täglich
Im Winter bei Schnee und Glatteis: Verletzungsgefahr durch Stürze von Besucher*innen	mittel	Schilder am Rundwanderweg aufstellen: „Dieser Weg wird weder geräumt noch gestreut“	Amt 52	Anfang November bis April

3.5. Sport- und Spielstätten

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Unfallgefahr durch Einhängen, Quetschen, Schneiden usw. am Fitnessparcours	hoch	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr beseitigen durch Wartungsfirma	beauftragte Wartungsfirma durch Amt 52	Vierteljährlich
Unfallgefahr durch Einhängen, Quetschen, Schneiden usw. am Spielplatz	hoch	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr beseitigen durch EB77	EB 77, Spielplatzkontrolle	Wöchentlich
Verletzungsgefahr am Rodelhang	mittel	Regelmäßige Sichtkontrolle auf Gegenstände, etc. (wenn Rodelhang mit Schnee bedeckt ist)	Amt 52	Im Winter nach Bedarf
		Rodelhang abmulchen	beauftr. Firma durch Amt 52	Jährlich, Ende Herbst
Gefahr durch Ertrinken beim Eislaufen	hoch	Prüfung der Eisstärke (Kerneis) auf mindestens 20 cm	Amt 52	Im Winter nach Wetterlage, nach Freigabe tägliche Prüfung
		Schilder aufstellen „Eislaufen verboten“, wenn der Weiher für das Eislaufen nicht freigegeben ist	Amt 52	

3.6. Grillplätze

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Infektionsgefahr durch Abfälle und Verletzungsgefahr durch Gegenstände	mittel	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr/Müll beseitigen	Amt 52	Täglich

3.7. Parkplätze

Gefährdung	Risiko	Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitintervall
Verletzungsgefahr durch Gegenstände, Stolperfallen, etc.	mittel	regelmäßige Sichtkontrolle und Gefahr/Müll beseitigen	Amt 52	Täglich

4. Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten durch die Stadt Erlangen

Durch den Betrieb des Naherholungsgebietes werden durch die Stadt Erlangen öffentlich zugängliche Flächen geschaffen bzw. zugelassen, für die es gilt, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten und Schäden abzuwenden, die eventuell den Besucher*innen drohen. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Dabei sind die Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von Dritten abzuwenden, wobei sich die Maßnahmen an den Sicherheits-erwartungen des jeweiligen Verkehrs zu orientieren haben und andererseits durch den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren begrenzt werden. (ständige Rechtsprechung vgl. dazu BGH, NJW 1985, S. 1076; NJW 1978, S. 1629).

Für Badestellen, d. h. hier für beide Badebereiche am Dechsendorfer Weiher, wird die Verkehrssicherungspflicht durch Nr. 6.2. der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen R 94.13 konkretisiert. Demnach sind vom Verkehrssicherungspflichtigen folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggfs. Kontrolle durch Taucher*innen
- Sichere Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege
- Regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison
- Sauber halten der Badestelle
- Badeinformationen für die Nutzer*innen und Hinweisschilder
- Überprüfung der Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggfs. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder- bzw. -flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Ggf. Kontrolle des Einhaltens von Verträgen, z. B. Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter*innen

Daneben hat der Verkehrssicherungspflichtige eine entsprechende Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzubauen und vorzuhalten. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist zu dokumentieren.

All diese erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen wurden durch die Stadt Erlangen bereits umgesetzt. Zudem wurde für den Dechsendorfer Weiher ein Kontrollbericht erstellt. Dieser ist am Dechsendorfer Weiher hinterlegt und wird täglich durch das Personal der Stadt Erlangen vor Ort geprüft. Evtl. Mängel werden schriftlich festgehalten und vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung behoben bzw. in Auftrag gegeben.

An den Zuwegungen und um die Badestelle herum sind zudem DIN-gerechte Schilder aufzustellen (vgl. Nr. 6.2. der Richtlinie R 94.13), die deutlich machen, dass das Baden an dieser Stelle auf eigene Gefahr geschieht bzw. über die Begrenzung hinaus Lebensgefahr besteht. Solche Schilder hat die Stadt Erlangen aufgestellt.

Es muss grundsätzlich an Land und im Wasser deutlich werden, wo die Badestelle beginnt und wo sie endet. Diesem Erfordernis wird die Stadt Erlangen dadurch gerecht, indem im Wasser die Begrenzung im Wasser durch Bojen oder Schwimmleinen erfolgt. Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich. Ein Nichtschwimmerbereich ist am Dechsendorfer Weiher nicht vorhanden.

Außerhalb der Badestellen befinden sich im Dechsendorfer Weiher zwei Stege. Da es sich bei den beiden Stegen nicht um Badestege handelt, muss hier jeweils eine Beschilderung mit Text und Piktogrammen erfolgen, aus der eindeutig hervorgeht, dass das Springen ins Wasser vom Steg aus verboten ist. Da beide Stege ausschließlich zur Vermietung von Tret- und Ruderbooten bzw. zum ins Wasserlassen von Booten genutzt werden, wird die Stadt Erlangen die Betreiber der Stege (Bootsverleih und Segelclub) schriftlich auffordern, die Stege entsprechend zu beschildern und die Einhaltung zu kontrollieren.

An beiden Badestellen ist grundsätzlich keine Beaufsichtigung des Badebetriebs (Wasseraufsicht) durch die Stadt Erlangen erforderlich. Eine Badeaufsicht wäre nur bei Naturbädern erforderlich (Nr. 6 der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen R 94.12) und diese liegen wie unter Punkt 2 aufgeführt am Dechsendorfer Weiher nicht vor.

Auch wenn eine Badeaufsicht nicht verpflichtend notwendig ist, wird eine Beaufsichtigung an Wochenenden und an Feiertagen im Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September von der DRLG OV Dechsendorf e. V. übernommen.
(Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der DLRG OV Dechsendorf e. V. vom 28.10.1982 für die Bereitstellung einer Einsatzgruppe für die jeweilige Bade- bzw. Eislaufsaison, siehe Anlage)

5. rechtliche Grundlagen des Konzepts

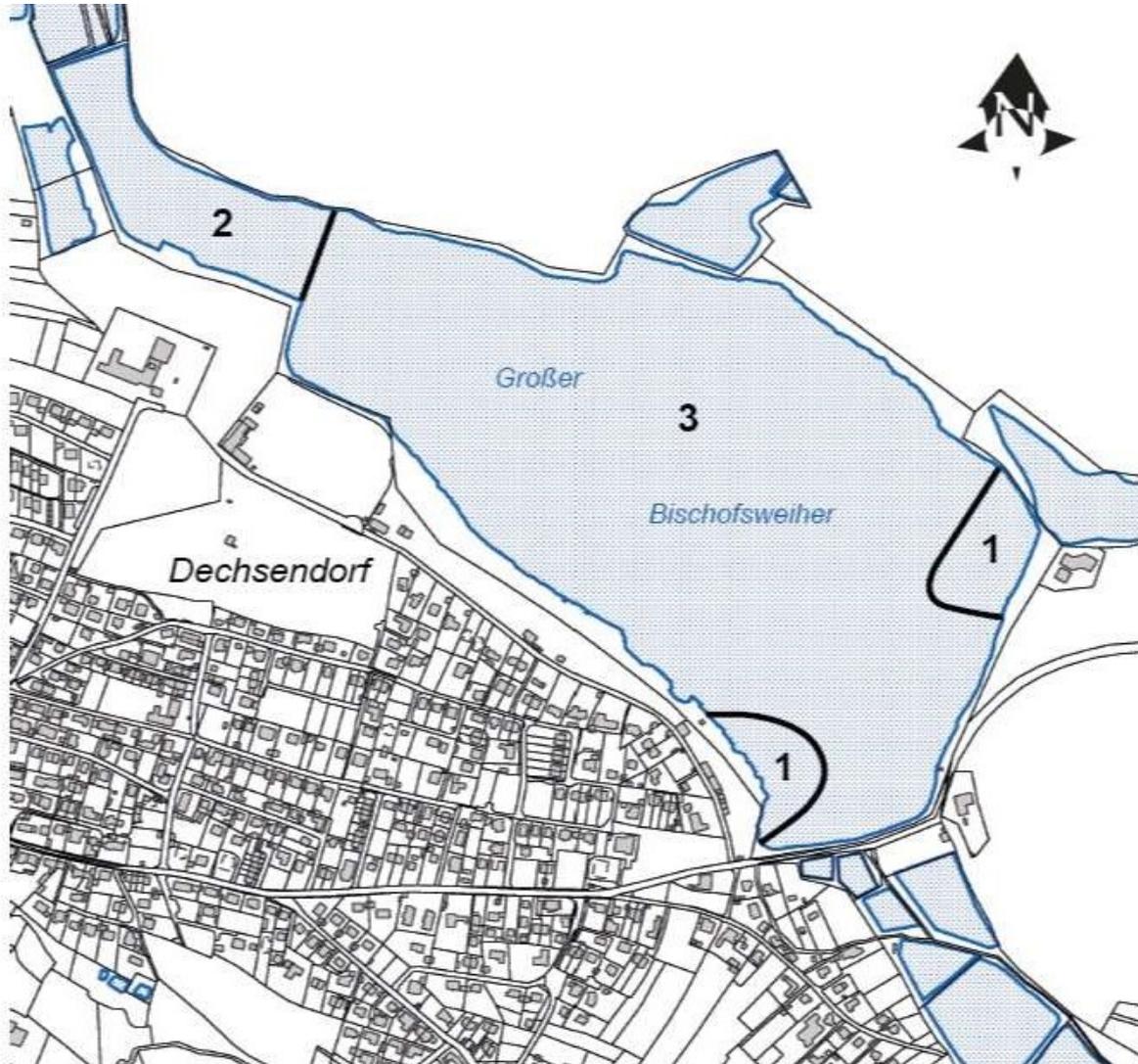
- DGfDB R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern
- DGfDB R 94.14 Verkehrssicherungspflicht und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes
- Richtlinie 2006/7/EG
- BayBadeGewV
- Infektionsschutzgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsenderfer Weiher)
- Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Erholungsgebiets Dechsenderfer Weiher

6. Anlagen

- Lageplan
- Gutachtliche Stellungnahme Naturbad oder Badestelle – „Dechsenderfer Weiher“ von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH von September 2016
- Vereinbarung zwischen der Stadt Erlangen und der DLRG OV Dechsenderfer e. V. vom 28.10.1982 für die Bereitstellung einer Einsatzgruppe für die jeweilige Bade- bzw. Eislaufsaion
- Kontrollbericht für den Dechsenderfer Weiher

Anlage 1

Lageplan gemäß § 1 der Verordnung der Stadt Erlangen zur Regelung des Gemeingebrauchs am Großen Bischofsweiher (Dechsendorfer Weiher)



Zone 1: In dieser Zone ist nur das Baden erlaubt.

Zone 2: In dieser Zone ist das Baden und das Befahren mit Booten untersagt.

Zone 3: In dieser Zone ist das Baden verboten.

Für die Umsetzung der Zoneneinteilung am Dechsendorfer Weiher werden während der Badesaison zwischen 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres die Badezonen an den jeweiligen Stellen gekennzeichnet. Für beide Badestellen werden Bojen im Wasser gesetzt. Im Uferbereich ist mittels Piktogrammen ersichtlich, wo das Baden erlaubt ist und wo dies verboten ist. Weiter sind die verschiedenen Zonen in den Schaukästen an beiden Badestellen ausgehängt.